

Ö f f e n t l i c h - r e c h t l i c h e V e r e i n b a r u n g

über die Festlegung des Schulbezirks der
Schule für Lernbehinderte in Oberndorf a.N.

Nach § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 23.03.1976 (GBl.S.410) ist der Schulbezirk für Pflichtschulen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festzulegen, wenn er sich nicht mit dem Gebiet des Schulträgers deckt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 13. Oktober 1977 der Einrichtung einer Schule für Lernbehinderte in Oberndorf a.N. für das Gebiet der Städte Oberndorf a.N., Dornhan und Sulz a.N. sowie der Gemeinden Epfendorf, Fluorn-Winzeln und Vöhringen zugestimmt.

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 10.02.1976 (GBl.S.149) schließen die Städte

Dornhan
Oberndorf a.N. und
Sulz a.N.

sowie die Gemeinden Epfendorf
Fluorn-Winzeln und
Vöhringen
- alle Landkreis Rottweil -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Schulbezirk

Der Schulbezirk der Schule für Lernbehinderte in Oberndorf a.N. umfaßt das Gebiet der Städte Dornhan, Oberndorf a.N., Sulz a.N. sowie der Gemeinden Epfendorf, Fluorn-Winzeln und Vöhringen.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Die Stadt Oberndorf a.N. (Schulträrgemeinde) nimmt die Aufgaben des Trägers der Schule für Lernbehinderte im Schulbezirk wahr.
- (2) Die Schulträrgemeinde stellt die für den Unterricht der Schule erforderlichen Gebäude mit allen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.
- (3) Die Schulträrgemeinde sorgt auch für die Schülerbeförderung.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Investitionskosten werden vom Schulträger ganz übernommen, er nimmt die dazu vom Land gewährten Zuschüsse in Anspruch.
- (2) Die laufenden sächlichen Kosten trägt ebenfalls der Schulträger; ihm stehen die jeweiligen Sachkostenbeiträge des Landes nach dem Gesetz über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) zu.
Mit den Sachkostenbeiträgen nach FAG werden auch die Schulkostenanteile der weiteren zum Schulbezirk gehörenden Gemeinden abgegolten.
- (3) Falls diese Regelung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der weiteren Entwicklung der Schulkosten oder einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sachkostenbeiträge nach FAG nicht mehr angemessen erscheinen bzw. eine Beteiligung der zum Schulbezirk gehörenden Gemeinden an den laufenden sächlichen Schulkosten als landesüblich bezeichnet werden kann, werden die Beteiligten Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel, geeignete Anpassungsregelungen zu vereinbaren.

§ 4

Mitwirkungsrechte der Gemeinden

Der Schulträger wird die zum Schulbezirk gehörenden Gemeinden von allen wesentlichen schulorganisatorischen Maßnahmen unterrichten und ihnen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde jeweils mit einjähriger Frist zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und ist nur zulässig, wenn die zuständige Schulbehörde des Landes den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 6

Inkrafttreten

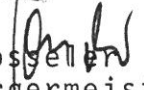
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Für die Stadt Oberndorf a.N.:


Halter
Bürgermeister

30.05.1979

Für die Stadt Sulz a.N.:


Vossler
Bürgermeister

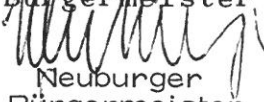
08.06.1979

Für die Stadt Dornhan:


Wößner
Bürgermeister

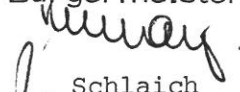
22.06.1979

Für die Gemeinde Epfendorf:


Neuburger
Bürgermeister

04.07.1979

Für die Gemeinde Fluorn-Winzeln:


Schleich
Bürgermeister

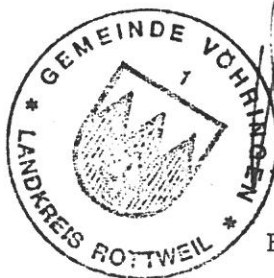
06.07.1979

Für die Gemeinde Vöhringen:


Breitling
Bürgermeister

23.07.1979

Das Oberschulamt Freiburg i.Br. hat mit Erlaß vom 28. Mai 1980, Az.: II 740 Oberndorf L/10-20 die Zustimmung gemäß § 31 Abs. 1 des Schulgesetzes erteilt.



Protokollerklärung

zur

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Festlegung des Schulbezirks der Schule für Lernbehinderte in Oberndorf a.N.

Die Schulträgergemeinde ist bereit, bei einer wesentlichen Erhöhung der Schülerzahl aus dem Verwaltungsraum Sulz a.N. Verhandlungen über die Frage der evtl. Errichtung einer Außenstelle der Schule für Lernbehinderte in Sulz a.N. aufzunehmen.

zu § 3 Abs. 3

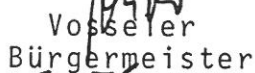
Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, daß bei Wegfall der Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch das Land über die Aufteilung der Kosten erneut beraten werden muß.

Für die Stadt Oberndorf a.N.:


Halter
Bürgermeister

30.05.1979

Für die Stadt Sulz a.N.:


Vosseler
Bürgermeister

08.06.1979

Für die Stadt Dornhan:


Wößner
Bürgermeister

22.06.1979

Für die Gemeinde Epfendorf:


Neuburger
Bürgermeister

04.07.1979

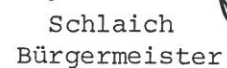
Für die Gemeinde Fluorn-Winzeln:


Schlaich
Bürgermeister

06.07.1979

Für die Gemeinde Vöhringen:




Breitling
Bürgermeister

23.07.1979

S c h l u ß v e r m e r k

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
vom 30.05./23.07.1979

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Festlegung des Schulbezirks der Schule für Lernbehinderte in Oberndorf a.N. vom 30.05./23.07.1979 wurde nach ihrer Genehmigung durch das Landratsamt Rottweil mit Bescheid vom 09.06.1980 von den beteiligten Partnern der Vereinbarung wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) Stadt Oberndorf a.N.: | Bekanntmachung im Schwarzwälder Bote vom 04./30.07.1980; |
| b) Stadt Sulz a.N.: | Bekanntmachung im Schwarzwälder Bote vom 29.07.1980; x) |
| c) Stadt Dornhan: | Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Dornhan vom 18.07.1980; |
| d) Gemeinde Epfendorf: | Bekanntmachung im Gemeinde-Amtsblatt vom 23.07.1980; |
| e) Gemeinde Fluorn-Winzeln: | Bekanntmachung im Gemeinde-Amtsblatt vom 18.07.1980; |
| f) Gemeinde Vöhringen: | Bekanntmachung im Gemeinde-Amtsblatt vom 11.07.1980 |
| zu Sulz a.N.: | x) und in der Südwest-Presse vom 30.07.1980 |

Die Vereinbarung ist danach am 31. Juli 1980 in Kraft getreten.

7238 Oberndorf a.N., den 08.08.1980

STADT OBERNDORF A.N.


Halter
Bürgermeister

- 3 x Landratsamt
- 2 x Stadt Oberndorf a.N.
- 1 x Stadt Sulz a.N.
- 1 x Stadt Dornhan
- 1 x Gemeinde Epfendorf
- 1 x Gemeinde Fluorn-Winzeln
- 1 x Gemeinde Vöhringen